

der Pflicht und des Rechts im Verborgenen geschieht, so folgt daraus natürlich, daß die Verborgenheit die Feindin, die Dessenlichkeit die Freundin des Rechts und der Pflicht ist. Es liegt sonach in der Dessenlichkeit ein mächtiger, unbestreitbarer Impuls, Pflicht und Recht zu üben. Der Einrichtung, daß gewisse Personen bei der criminellen Gerichtsitzung vorhanden sein müssen, und dem Project, daß man die Zahl der Personen noch vermehren will, liegt gar keine andere Idee, kein anderer Grundsatz unter, als der, daß man es für bedenklich hält, die Gerechtigkeit im Geheimen, in Verborgenheit, abgesehen von dem Auge der Welt, ihr Amt verwalten zu lassen. Wenn man diesen Grundsatz anerkennt, und diesen erkennt man eben an, so muß man nothwendigerweise die daraus fließenden Consequenzen anerkennen, so muß man anerkennen, daß, je mehr Personen da sind, die durch ihre Gegenwart alle im Gerichte beschäftigten Personen zur Ausübung der Pflicht und des Rechts auffordern, man auch erwarten könne, daß desto mehr Recht und Pflicht geübt werde. Aus diesem Gesichtspunkte, glaube ich, ist die Gerichtsöffentlichkeit zu betrachten; sie folgt als Consequenz aus dem Grunde der Nothwendigkeit der Gerichtsbeisitzer, oder, wenn man will, aus der Ansicht der Nützlichkeit der Vermehrung derselben. Wenn Sie bemerken, meine Herren, daß, je mehr Licht in ein Zimmer fällt, desto mehr Thätigkeit und Nüchrigkeit in demselben entsteht, werden Sie dann bloß ein wenig die Jalousien dieses Zimmers lüften, oder sie nicht vielmehr ganz aufziehen, damit der volle Tag in das Zimmer falle? Die Dessenlichkeit ist elementarischer Natur; sie läßt sich nicht in Theile zerlegen. Ein Act ist nicht öffentlich, wenn man auch 5, 10 oder 20 Personen dazu läßt; er erhält den Character der Dessenlichkeit erst dadurch, daß man möglichst Jedem im Volke gestattet, ihr beizuwohnen. Hierin liegt das Geheimniß der Kraft und Macht der Dessenlichkeit. Sie übt, so zu sagen, eine Allgegenwart, sie, selbst unbegreiflich, greift, gleich wie der aufglühende Tag in die schlafende Natur, in die Herzen der Menschen, sie zur Thätigkeit auffordernd. In der Unbestimmbarkeit ihrer Bestandtheile, in der Ungewisheit ihrer Nähe liegt der Zauber ihrer Wirkung, und wie die aufgehende Sonne belebend auf die Memnonssäule wirkte, so wirkt auch die Dessenlichkeit belebend auf das menschliche Herz, in dessen geheimnißvolle Falten sie die Achtung der Menschen vor ihren Mitmenschen, und die Scheu, diese Achtung zu verlieren, als bedeutungsvolle Zeichen für den menschlichen Gesetzgeber legte. Warum will man nun diesen Fingerzeig nicht berücksichtigen, warum will man sich des mächtigen Hebels, der sonach durch die psychische Natur des Menschen gerechtfertigt, begeben? Ich weiß recht wohl die Einwendungen, die man dagegen zu erheben pflegt, und ich muß, meine Herren, ohne Sie zu lange aufhalten zu wollen, auf einige dieser Einwendungen zurückkommen, wenn auch nur mit wenigen Worten, da der Herr Staatsminister einige dieser Ausstellungen geltend gemacht hat. Man sagt, die Gerichtsöffentlichkeit wirke unmoralisch, ungünstig auf die Moralität des Volks. Was hierüber die statistischen Nachrichten sagen, hat bereits mein verehrter Freund Klinger erwähnt, und ich

muß mich darauf beziehen, obwohl der Herr Staatsminister solchen Nachrichten keine große Geltung zugestehet. Die statistischen Nachrichten beruhen häufig auf Basen, die von denen anderer solcher Nachrichten verschieden sind. Dies muß zugegeben werden. Allein es giebt auch allgemeine, nach gleichen Grundsätzen aufgenommene statistische Uebersichten; wenn man diese zur Hand nimmt, so überzeugt man sich davon, daß die Zahl der Verbrechen und Verbrecher in Ländern des öffentlichen Rechts weit geringer ist, als in Ländern des geheimen Rechts. Ich könnte hier mehrere derartige statistische Nachrichten vorführen, allein ich würde nicht sicher sein, daß man mir denselben Einwand machen würde, der gegen die Angaben des Abgeordneten Klinger erhoben worden ist. Wenn das Justizministerium statistische Nachrichten über die Zahl der Verbrechen und Verbrecher in unserm Lande veröffentlichte, dann könnte man hier eine sichere Vergleichung anstellen; doch ich gehe darüber hinweg, und wende mich zu den Wirkungen der Dessenlichkeit, so weit solche aus ihrem Princip hervorgehen, indem ich behaupte, daß sie nicht ungünstig wirkt und wirken kann auf die Moralität des Volkes. Es ist dies in der That ein aus der Luft gegriffener, aus einigen Beispielen großer Städte, die große Laster haben, entnommener gehaltloser Vorwand. Es giebt eine physische, aber auch eine moralische Ansteckung, die wie die erste durch den Verkehr sich fortpflanzt. In jeder Gerichtsitzung findet nun ein moralischer Verkehr statt, das moralische Princip wird hier vertreten, getragen, gehoben durch den Richter, die Staatsbehörden, die Advocaten selbst. Es kann nicht fehlen, daß das Hervorheben, die Geltendmachung des moralischen Principes einen günstigeren Eindruck auf die Zuhörer machen muß; es kann nicht fehlen, daß dadurch moralische Empfindungen, daß moralische Entschlüsse in ihnen geweckt werden. Meine Herren! Der Verbrecher kann schlauer sein, als der Richter, das gebe ich zu, moralischer ist er aber nie. Ich habe derartige Eindrücke selbst erlebt, selbst empfunden, als ich in wichtigeren und minder wichtigeren öffentlichen Gerichtsitzungen mit anhörte, wie der Vertreter der Staatsbehörde die Geschichte des Verbrechers und das Verbrechen darlegte, wie er jedem Zuhörer vorhielt, sich vor dem ersten Schritte zur Sünde zu hüten, da dieser, der eine Schritt, sicher auf den Weg der Sünde führe; oder wenn der Assisenpräsident dem verurtheilten Verbrecher Ergebung in sein Schicksal anempfahl und ihm mit ergreifenden Worten anrieth, künftig, nach Verbüßung der ihm gebührenden Strafe den Weg des Rechts nicht zu verlassen. Man sagt — und ich muß ein Wort darüber sprechen —, die Gerichtsöffentlichkeit gewähre nur ein Schauspiel. In dieser Hinsicht gebe ich dem Abgeordneten, der das aussprach, Recht. Es ist ein Schauspiel, aber eine furchtbare Tragödie, die Jedermann und insonderheit den Schuldigen lehrt, daß der Uebel größtes die Schuld sei, während sie dem schuldlos Angeklagten den Trost verleihet, daß seine Unschuld, vor Jedermanns Ohren fundbar, auch von der Welt anerkannt werden wird. Man sagt, meine Herren, die Gerichtsöffentlichkeit gebe vielen Personen Gelegenheit, sich um Dinge zu kümmern, um welche sie sich gar